

Satzung Georgspfadfinder Unterland

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Georgspfadfinder Unterland. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Georgspfadfinder Unterland e.V.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins ist auf einen nichtwirtschaftlichen Zweck gerichtet.
- II. Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben, der Ausbildung der LeiterInnen und die Betreuung ehemaliger Mitglieder der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) im Bezirk Unterland als gemeinnützigem Verband, sowie die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
- III. Der Verein ist Rechtsträger des Bezirk Unterland der DPSG und seiner Einrichtungen und Unternehmen.
- IV. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder sind alle stimmberechtigten und fördernden Mitglieder des Vereins.
- II. Stimmberechtigte Mitglieder werden durch die Bezirksversammlung der DPSG - Bezirk Unterland auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Eine Wiederwahl ist möglich. Während der Wahlperiode eines stimmberechtigten Mitglieds ruht seine eventuell bestehende Fördermitgliedschaft.
- III. Stimmberechtigte Mitglieder müssen volljährig sein und zum Zeitpunkt der Wahl der DPSG angehören oder bereits förderndes Mitglied sein. Die Zahl der wählbaren stimmberechtigten Mitglieder ist auf 13 beschränkt.
- IV. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- V. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Stimmberechtigte Mitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- VI. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
- VII. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
- VIII. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt aus dem Verein aufgrund schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
 - b. Förmlicher Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, der zulässig ist, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich und schuldhaft nicht nachkommt. Dem

betroffenen Mitglied ist vor dem
Versammlungsbeschluss Gelegenheit zu bieten, sich in
der Mitgliederversammlung mündlich zu äußern. Der
Beschluss über die Auflösung der Mitgliedschaft bedarf
keiner Begründung.

- c. Förmlichen Beschluss des Vorstands wenn der
Mitgliedsbeitrag für mindestens 2 Jahre in Folge
nicht bezahlt wird.
- d. Tod des Mitglieds

§4 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
- II. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit einfacher
Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in
dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenenthaltungen
gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wahlen erfolgen
geheim, Abstimmungen offen oder geheim. Geheim ist die
Abstimmung durchzuführen, wenn dies von einem/einer
anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Beschlüsse
können sowohl im schriftlichen als auch im elektronischen
Umlaufverfahren ausschließlich vom Vorstand herbeigeführt
werden, wenn diesem Verfahren kein stimmberechtigtes
Mitglied widerspricht. Bei Beschlüssen aus dem
elektronischen Umlaufverfahren, welche die
Mitgliederversammlung fasst, ist eine Mehrheit von
dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Beschlüsse die lediglich vom Vorstand gefasst werden,
müssen einstimmig ergehen. Bei Umlaufverfahren ist eine
Beschluss- und Einwendungsfrist von 2 Wochen zu wahren.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
gültigen Stimmen erreicht hat (absolute Mehrheit). Erreicht

kein/e Kandidat/in bei einer Wahl im ersten und zweiten Wahlgang diese Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit).

- IV. Über alle Sitzungen der Organe ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und innerhalb von 6 Wochen an alle stimmberechtigten Mitglieder versandt wird.

§5 Mitgliederversammlung

- I. Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins an. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können als Gäste an der Versammlung teilnehmen, sofern eine Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksleitung der DPSG gemäß Ordnung und Satzung des Verbandes sind beratende Mitglieder der Versammlung. Weitere beratende Mitglieder können durch die Geschäftsordnung festgelegt werden.
- II. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Absendetag der Einladung und der Tagesordnung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand vorliegen. Über die Aufnahme von Initiativanträgen in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- III. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten

zuständig:

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. die Wahl und Abwahl des 2. Vorsitzenden und des Kassierers des Vereins
 - d. die Bestellung (Wahl) von mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, sowie die Entgegennahme des jährlichen Kassenprüfungsberichtes
 - e. die Entlastung des Vorstandes
 - f. die Durchführung von Wahlen sowie die Erteilung entsprechender Zustimmungen nach dieser Satzung
 - g. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h. der Beschluss des Haushaltsplanes für das Folgejahr unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Bezirksversammlung
 - i. der Erlass der Beitragsordnung
 - j. der Beschluss über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - l. die Behandlung weiterer ihr vom Vorstand oder von Mitgliedern der Versammlung vorgelegter Beratungsgegenstände
- V. Die Buchstaben a), b), c), und d) sind auf die Haushalts- und Rechnungsführung des Vereins und der DPSG Bezirk Unterland anzuwenden. Soweit Kompetenzen nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder durch Mitgliederversammlungsbeschluss der

Mitgliederversammlung vorbehalten sind, befindet sich die Zuständigkeit beim Vorstand.

VI. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

VII. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn

- a. ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b. mindestens die Hälfte der gewählten stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und
- c. mindestens ein Vorstandsmitglied gemäß § 6 (I) anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung zu vertagen - eine Einladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten. Bei erneuter Einladung ist die Versammlung bezüglich derselben Tagesordnungspunkte auf jeden Fall beschlussfähig.

VIII. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

§6 Vorstand

I. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a. einem Vorstandsmitglied des DPSG-Bezirks Unterland, das durch Beschluss des Bezirksvorstandes für seine gesamte Amtszeit als DPSG- Bezirksvorstand zum Vorsitzenden des Vereins bestellt ist.
- b. einem weiteren stimmberechtigten Vereinsmitglied, vorgeschlagen und gewählt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre oder endet durch Abwahl durch die Versammlung. Wiederwahl ist möglich.
- c. einem Kassier, vorgeschlagen durch den DPSG-

Bezirksvorstand und gewählt durch die Mitgliederversammlung. Bei vakantem Bezirksvorstand obliegt das Vorschlagsrecht der Bezirksleitung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre oder endet durch Abwahl durch die Versammlung. Wiederwahl ist möglich. Diesem obliegt die Kassenführung.

Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung berechtigt.

- II. Scheidet ein gewählter Vorstand im Sinne §3 (VIII) b), c) oder d) vor Ablauf seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl eines Nachfolgers.
- III. Der Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegen insbesondere die Durchführung der Beschlüsse, die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Haushaltsentscheidungen bis € 500,00 kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung treffen.

- IV. Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung unter Wahrung der Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in elektronischer Form geladen worden ist und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Frist zur Einladung ist unerheblich sofern alle Vorstände an der Vorstandssitzung teilnehmen.
- V. Der Vorstand hat bei der Bezirksversammlung einmal jährlich einen Bericht vorzulegen.

§7 Satzungsänderung

- I. Zur Änderung dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der

Änderung muss außerdem die Bezirksversammlung der DPSG Bezirk Unterland zustimmen. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nach § 5 (VII) dieser Satzung zu verfahren.

- II. Soll eine Satzungsänderung beschlossen werden, die eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist vorher das zuständige Finanzamt zu hören.
- III. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Vereinsmitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§8 Auflösung des Vereins

- I. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Dem Beschluss muss außerdem die Bezirksversammlung der DPSG Bezirk Unterland zustimmen.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DPSG Bezirk Unterland. Bei Auflösung der DPSG- Bezirk Unterland oder bei Wegfall dessen Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen an den Gemeinschaft St. Georg e. V. .
Der Empfänger des Vermögens hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.03.2013 von der Bezirksversammlung des Bezirks Unterland verabschiedet und am 22.03.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Christina Mayer, 1. Vorsitzende)

(Marina Eisenhardt, 2. Vorsitzende)

(Michael Wieland, Kassierer)

Änderungsprotokoll dieser Satzung:

Lauf. Nr.:	Datum	Grund	Beschreibung
01/2013	17.11.2013	Namensänderung	Der Vereinsname wurde in „Georgspfadfinder Unterland“ geändert
01/2014	16.03.2014	Satzungsänderung	Änderung der §1, §2, §5 und §8
02/2014	03.10.2014	Satzungsänderung	Änderung des §8, Abschnitt 2 Ergänzung: „Der Empfänger des Vermögens hat dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.“
01/2015	15.11.2015	Satzungsänderung	Änderung des §5, Abschnitt 2 Alt: Die Einladung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.. Neu: Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

			Änderung des §5, Abschnitt 2 Abschnitt 8 Alt: Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Neu: Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
--	--	--	---